

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der Analytical Semantics AG**  
(Stand: Juni 2016)

## **1. Vertragliche Grundlagen**

### **1.1. Vertragsparteien**

Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Verträge der Firma Analytical Semantics AG, im folgenden „AS“ genannt und ihren Vertragspartnern, im folgenden „Kunden“ genannt, für die Lieferung von Software und/oder Waren sowie Dienstleistungen.

### **1.2. Geltungsbereich**

- 1.2.1 Die folgenden Bestimmungen gelten allgemein für sämtliche zwischen AS und dem Kunden abgeschlossenen Verträge über den Kauf von Software und/oder Waren sowie Dienstleistungen.
- 1.2.2 Die Anzahl und die Bezeichnung der einzelnen Liefergegenstände, die Höhe der zu zahlenden Vergütung zuzüglich einmaliger Nebenkosten sowie sonstige gesonderte vertragliche Vereinbarungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot / Angebotsbestätigung / Lieferschein / Rechnung.
- 1.2.3 Verträge kommen ausschließlich auf der Grundlage nachstehender Bedingungen zustande. Der Kunde erkennt diese Bedingungen bei Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung an, auch wenn in seinen eigenen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise widersprechende Klauseln enthalten sind. Alle Abweichungen von diesen Bedingungen sind für AS unverbindlich, auch wenn AS diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3. Ausfuhrbestimmungen  
Der Vertrag steht unter der Bedingung, dass die Ausfuhrbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und der USA befolgt werden. Ist eine Lieferung nicht im Einklang mit diesen Exportbestimmungen zu leisten, so entfällt die Lieferverpflichtung von AS.

## **2. Inhalt der Leistung**

### **2.1. Nutzungsumfang**

- 2.1.1 Die Software wird dem Anwender mittels eines Datenträgers oder einer Datei überlassen.
- 2.1.2 An der Software bestehen Schutzrechte von AS und/oder Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat AS entsprechende Nutzungs- und Vertriebsrechte. Der Kunde erhält das nicht ausschließliche Recht, die von AS bzw. von einem durch AS autorisierten Vertriebspartner gekaufte Software nebst Dokumentationsunterlagen selbst zu nutzen.
- 2.1.3 Alle Installationen dürfen nur für eigene Zwecke des Kunden genutzt werden. Datenbanken dürfen nur für eigene Zwecke angelegt werden.

2.1.4 Die Nutzungsberechtigung steht unter dem Vorbehalt vollständiger Kaufpreiszahlung.

2.1.5 Der konkrete Nutzungsumfang kann dabei eine Netzwerklizenz (concurrent license), eine Prozessor-Lizenz (CPU license) oder eine Arbeitsplatzlizenz (named license; Client Access License) beinhalten.

Das Nähere ergibt sich aus dem Lieferschein respektive der Auftragsbestätigung. Eine weitergehende Verwertung, insbesondere eine Modifizierung, Vervielfältigung, Dekompilierung, Weitergabe an Dritte oder ein Re-Engineering ist nicht gestattet. Dem Anwender ist es untersagt, aus der Software die Quellcodeprogramme zu dekompileieren oder ähnliches. Näheres regelt Ziffer 3.2 sowie die auf der Software enthaltenen Lizenzbestimmungen, die AS gerne auch in Papierform zur Verfügung stellt.

## **2.2. Vergütungs- und Zahlungsbestimmungen**

2.2.1 Die jeweiligen Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer ab Sitz bzw. Lager von AS. Sie sind mit Rechnungsstellung fällig. Skonto und sonstige Rechnungsabzüge sind unzulässig. Auch eine Zahlung vor Fälligkeit der Rechnung berechtigt nicht zum Abzug etwaiger Beträge

2.2.2 Es gelten die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB).

2.2.3 Gegen Ansprüche von AS kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

2.2.4 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden aus früheren oder anderen Geschäften ist ausgeschlossen.

## **3. Sicherung der Leistung**

### **3.1. Mitwirkungspflichten des Kunden**

#### **3.1.1 Datensicherung**

Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet – gleich ob aufgrund von Fehlern der Software, Bedienungsfehlern oder Pflichtverletzungen von AS im Rahmen des Softwarepflegevertrages. Hierzu zählen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, eine regelmäßige Datensicherung, vollumfängliche Störungsdiagnose und regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse. Der Kunde wird insbesondere überprüfen, ob die Dateneingabe und /oder Übernahme von Daten aus anderen Systemen durch ihn fehlerfrei erfolgt ist, so dass die Ergebnisse der Datenverarbeitung nicht durch eine fehlerhafte Dateneingabe und / oder Übernahme von Daten aus anderen Systemen beeinflusst werden.

#### **3.1.2 Ausfuhrgenehmigung**

Der Kunde verpflichtet sich, etwaig erforderliche Ausfuhrgenehmigungen nach den Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und der USA zu erhalten.

#### **3.1.3 Aktualisierung und Archivierung**

Der Kunde hält die ihm übergebenen Dokumentationsunterlagen sowie schriftlich oder fernmündlich mitgeteilte Änderungen oder sonstige vertragliche Leistungen betreffende Mitteilungen auf dem neuesten Stand und archiviert sie.

#### 3.1.4 Sicherung des Produktes

Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie etwaige Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Kunden sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechts hinzuweisen.

#### 3.1.5 Abwehr von Angriffen

AS wird auf eigene Kosten Ansprüche abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten auf Grund der Lieferung und Leistung von AS gegen den Kunden erheben. Der Kunde darf von sich aus solche Ansprüche nicht anerkennen. Er ermächtigt AS, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu übernehmen. AS hält den Kunden von Forderungen frei, soweit diese Forderungen nicht auf einem vom Kunden zu vertretenden Umstand beruhen.

Der Kunde verpflichtet sich, AS auf Kosten von AS bei der Verfolgung der Rechte von AS beizustehen und Angriffe gegen gewerbliche Schutzrechte von AS zu verteidigen.

#### 3.1.6 Informationspflichten

Der Kunde unterrichtet AS unverzüglich, schriftlich und umfassend, soweit Dritte Ansprüche wegen der Lieferung oder Leistung von AS erheben.

Der Kunde verpflichtet sich, unverzüglich schriftlich und umfassend AS von Fehlern der durch AS gelieferten Software zu unterrichten.

### 3.2. Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz

#### 3.2.1 Der Kunde darf die gelieferte Software nur vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher.

Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestandes einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen.

Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.

#### 3.2.2 Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Softwarecodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren etwaiger Zusatzunterlagen zählen, darf der Kunde nicht anfertigen.

#### 3.2.3 Der Kunde darf die Software auf jeder von der Software unterstützten Hardware einsetzen. Wechselt der Kunde jedoch die Hardware bei einer Arbeitsplatzlizenz,

muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen. Eine Arbeitsplatzlizenz berechtigt den Kunden zur Nutzung der Software an einem Arbeitsplatz. Soweit der Kunde eine Netzwerklizenz erworben hat, ist ein zeitgleicher Zugriff von Nutzern nur in Höhe der Anzahl der erworbenen Lizenzen zulässig. Eine Netzwerklizenz berechtigt den Kunden, von mehreren Arbeitsplätzen zeitgleich auf die Software zuzugreifen.

- 3.2.4 Der Kunde darf die Software einschließlich des Dokumentationsmaterials auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt, der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Eine Leihe oder Leasing ist nicht gestattet. Im Falle der Weitergabe im Rahmen von Veräußerung oder Verschenken muss der Kunde dem neuen Kunden sämtliche Softwarekopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherungskopien übergeben oder die nicht übergebenen Sicherungskopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des Kunden zur Nutzung der Software. Er hat die Programme auf seiner Hardware vollständig zu löschen. Von der Weitergabe hat er AS unverzüglich schriftlich unter Angabe des neuen Nutzers zu unterrichten.
- 3.2.5 Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Softwarenutzung beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Kunde die Beweislast.

### **3.3. Eigentumsvorbehalt**

- 3.3.1 AS behält sich das Eigentum an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus diesem sowie anderen mit dem Kunden geschlossenen Verträgen vor.
- 3.3.2 Im Falle des Zahlungsverzuges kann AS die Herausgabe der Softwareprogramme, für die der Eigentumsvorbehalt besteht, binnen angemessener Frist verlangen, über die Kaufgegenstände anderweitig verfügen und nach Zahlung den Kunden in angemessener Frist neu beliefern.
- 3.3.3 Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder in sonstiger Weise ein Recht an den Kaufgegenständen bzw. Teilen davon beanspruchen, ist der Kunde verpflichtet, AS unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

## **4. Gewährleistung**

- 4.1.1 Der Kunde wird die gelieferten Vertragsgegenstände innerhalb von acht Werktagen nach Lieferung untersuchen. Bei der Überlassung von Software erstreckt sich die Untersuchungspflicht speziell auf die Vollständigkeit der gelieferten Datenträger und Dokumentationen sowie die Funktionsfähigkeit grundlegender Softwarefunktionen.
- 4.1.2 Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen AS innerhalb weiterer acht Werktage schriftlich gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten.

- 4.1.3 Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von acht Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der dargelegten Rügeanforderungen (Ziffer 4.2) gerügt werden.
- 4.1.4 Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gelieferten Vertragsgegenstände in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- 4.1.5 Die Frist für die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten beträgt ein Jahr. Die Frist beginnt mit Übergabe der Software und/oder Ware.
- 4.1.6 Es steht im Ermessen von AS, fehlerhafte Software nachzubessern oder auszutauschen. Gelingt AS die Nachbesserung nicht innerhalb angemessener Frist und schlägt sie auch nach einer weiteren, vom Kunden angemessen gesetzten Nachfrist fehl oder verzichtet AS schriftlich auf eine Nachbesserung, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Er ist namentlich berechtigt, den jeweiligen Kaufpreis zu mindern, vom Vertrag zurückzutreten oder Nacherfüllung zu verlangen (§ 437 BGB).
- 4.1.7 AS ist berechtigt, einen eventuellen Fehler zu umgehen, wenn der Fehler selbst nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigen ist und dadurch die Laufzeit oder das Antwortzeitverhalten der Software nicht erheblich leidet.
- 4.1.8 AS ist nicht mehr zur Gewährleistung verpflichtet, wenn an der vertragsgegenständlichen Software ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung von AS Änderungen vorgenommen wurden. Der Kunde ist aber berechtigt, darzulegen und nachzuweisen, dass die Änderungen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen und Analyse wie Behebung des Fehlers nicht wesentlich erschweren.
- 4.1.9 Der Kunde wird AS bei der Fehlerfeststellung und Mängelbeseitigung unterstützen, auf Wunsch von AS Hilfsinformationen erstellen bzw. ausdrucken sowie durch Gewährung eventueller weiterer Informationen die Fehleranalyse und Behebungsarbeiten unterstützen sowie Einsicht in die Unterlagen, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben, unverzüglich zu gewähren.

## **4.2. Haftung**

- 4.2.1 AS haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund –,
  - soweit die Schadensursache auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist,
  - soweit leichte Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen bei Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten) vorliegt,
  - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von AS oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von AS beruhen oder
  - für Ansprüche aus arglistiger Täuschung.
- 4.2.2 Im Falle einer Haftung von AS aufgrund von leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Ersatzpflicht auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.

- 4.2.3 Darüber hinaus wird die Haftung von AS für Datenverlust auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 4.2.4 In allen übrigen Fällen ist die Haftung von AS – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von AS. Soweit Programme, die AS herstellt oder lizenziert, Fehler aufweisen, die nach dem Stand der Technik zur Zeit des Vertragsabschlusses unvermeidbar waren und AS dies in geeigneter Weise nachweisen kann, entfallen alle Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung.
- 4.2.5 **Maschinelle Sprachübersetzung**  
Beim Einsatz von maschinellen Sprachübersetzungs-Software-Produkten in Projekten oder Produkten von AS übernimmt AS keine Haft und/oder Gewährleistung auf die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit des maschinellen Übersetzungsergebnisses. Außerdem übernimmt AS keine Haftung und / oder Gewährleistung zur Format- und Layoutbeibehaltung bei der Übersetzung und Konvertierung von Microsoft Office Dokumenten durch eingesetzte, vertriebene bzw. entwickelte Softwareprogramme.

#### **4.3. Abtretung**

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunden bedürfen der schriftlichen vorherigen Zustimmung von AS. AS ihrerseits ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf andere zu übertragen. AS übernimmt im Falle der Übertragung ihrer Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte dem Kunden gegenüber die Haftung für die ordnungsgemäße Erfüllung aller Vertragspflichten.

#### **4.4. Vertraulichkeit**

Der Kunde verpflichtet sich, Informationen, die ihm im Rahmen der Vertragsbeziehungen durch AS mitgeteilt wurden, vertraulich zu behandeln und Dritte, soweit diese unvermeidlich diese Informationen erhalten, ebenfalls auf Geheimhaltung zu verpflichten.

### **5. Vertragsdurchführung**

#### **5.1. Umfang**

Der Beginn des Vertrages, Lieferzeiten und Lieferumfang ergeben sich aus den jeweiligen Auftragsbestätigungen / Lieferscheinen.

#### **5.2. Fristen**

Die Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie als solche in der jeweiligen Auftragsbestätigung / dem jeweiligen Lieferschein ausdrücklich vermerkt sind.

### **6. Datenschutz**

- 6.1 AS weist gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung gespeichert werden. AS weist des Weiteren darauf hin, dass

die Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung beteiligten Dritte zur Verfügung gestellt werden.

- 6.2 AS ist berechtigt, die Bestandsdaten seiner Kunden zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Beratung der Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Leistungen erforderlich ist. AS wird dem Kunden auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft zu erteilen.

## **7. Allgemeine Bestimmungen**

### **7.1 Schriftlichkeit**

Alle Erklärungen, Anzeigen, Zustimmungen oder Ähnliches, die zwischen AS und dem Kunden Rechtswirkungen hervorrufen sollen, bedürfen der Schriftform, oder, falls mündlich abgegeben, der schriftlichen Bestätigung. Eine Erklärung per Fax / E-Mail erfüllt die Schriftformerfordernis.

### **7.2 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages teilweise oder vollständig unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit oder die Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall eine Bestimmung vereinbaren, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung(en) wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle von Lücken dieses Vertrages mit der entsprechenden Maßgabe, dass die Parteien eine Vorschrift aufnehmen werden, die sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlich Gewollten vernünftigerweise aufgenommen hätten, hätten sie die Lücke bei Vertragsschluss bedacht.

### **7.3 Rechtswahl**

Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit dieses auf andere Rechtsordnungen verweist, ist diese Verweisung ausgeschlossen. Das Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

### **7.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der AS.

Der Gerichtsstand ist , soweit gesetzlich zulässig, das zuständige Landgericht am Sitz von AS. AS ist berechtigt, auch am Sitz des Kunden zu klagen.